
Die Doppelbedeutung des Wirklichkeitsbegriffs im System Hans Drieschs

Von

Otto Merckens

Nach Driesch ist Philosophie die Wissenschaft, d. h. das vollständige und gefügehafte Wissen, vom Wissen und von allem Gewußten als Gewußtem. Sie muß also ausgehen von etwas, was mit Wissen zusammenhängt und außerdem zweifelsfrei und allgemeingültig ist. Drieschs Ansatz ist darum: „Ich habe, um mein Wissen wissend, bewußt geordnetes Etwas.“ Von diesem Ansatz ausgehend, beschränkt sich Driesch in der Folge zunächst darauf, im Rahmen des schlichten Bewußthabens die Ordnungszeichen am Bewußtgehabten aufzuhellen. Das ist das Thema der „Ordnungslehre“.¹⁾ Alle Ziele, die die Ordnungslehre erreicht, sind in ihrer Bedeutung beschränkt durch jenen Rahmen, in dem sie sich bewegt. Sie unterscheidet nur ordnungshaft und immer mit der Tönung „Als ob“, ist methodischer Solipsismus, der auf Allgemeingültigkeit keinen Anspruch macht und die Ordnung nur in der für seine Erlebtheit gültigen Form aus dem Bewußtgehabten abliest.

Dabei ergibt sich zum Schluß, daß die Ordnungslehre an dieser Als-ob-Betrachtung nicht ihr Genüge finden kann. Denn mag man zunächst auch aus Orientierungsgründen Seele und Natur im Rahmen des Als Ob, des gleichsam Selbständigen, behandeln, so hat man beide damit in ihrem Dasein und ihrer Bedeutung doch nicht endgültig erfaßt, nicht verstanden. Es bleibt die Frage übrig: Woran liegt es, daß man von seiner Seele als der beharrlichen Grundlage seines Erlebens reden kann? Woran liegt es, daß man von Naturdingen reden kann? Und dann kommt noch ein Drittes

¹⁾ Hans Driesch, Ordnungslehre, Jena, zweite Auflage 1923.

hinzu, das ethische Erleben. Man findet, daß das Eine sein sollte und das Andere nicht sein sollte. Was hat das mit einer methodischen Ordnungslehre zu tun? Tatbestände wie „Reue“ und „Gewissen“ bleiben im Rahmen einer solchen Ordnungslehre gänzlich unverstanden. Man will aber doch nun Ordnung, man steht zwangsweise unter der Aufgabe „Ordnung“ und ist unbefriedigt, wenn das Ordnungschauen nicht bis zum Zeichen des Erledigtseins gelangt. So kann man sich auch nicht damit begnügen, jene drei Fragen über Natur, Seele und ethisches Erleben nur aufzuwerfen. Beantworten kann die Ordnungslehre diese Fragen aber nur dann, wenn sie sagt: Hier komme ich im Rahmen des schlichten Gegebenseins des Gegebenen, im Bereich des „Ich-habe-bewußt“ nicht weiter, ein Fraglos-klar-bestimmen ist nur dann möglich, wenn ich über den Rahmen meines Ausgangstathbestandes hinausgehe und den Begriff „wirklich“ setze, und zwar als Übersetzung für das, was im Lateinischen „absolutum“ heißt: Das Wirkliche als losgelöstes, nämlich von der Ichbezogenheit losgelöstes Sein. Eine Ordnungslehre, die so ihren Rahmen überschreitet, ist nun aber keine Ordnungslehre mehr, sie hebt sich, wie Driesch sagt, aus Ordnungsgründen selbst auf, denn sie liest ja nicht an dem Urtatbestand die Realität ab, sondern fordert vom Bewußtgehabten in bestimmten Fällen die Qualität „absolut“, „wirklich“, „existent“, „real“ Ob diese Forderung erfüllbar ist, das zu untersuchen ist nun der Gegenstand, den Driesch in seiner „Wirklichkeitslehre“¹⁾ behandelt.

Was Driesch in diesem Zusammenhang mit dem Wirklichen meint, ist klar, und ebenso festumrissen ist dasjenige Bewußtgehabte, das vom Begriff „wirklich“ aus unter Frage gestellt werden soll, nämlich ein gewisser Inhalt der ordnungshaften Erfahrung, der als Erscheinung zum Wirklichen als im Verhältnis der Folge zum Grunde stehend angesehen werden muß und den Driesch mit dem Worte „mittelbar-gemeinte gleichsam in sich selbständige Gegenstände“ oder kurz „mittelbare Gegenstände“ bezeichnet.

Dieser Wirklichkeitsbegriff wird bei Driesch nun aber nicht einheitlich durchgeführt, und zwar taucht die Doppelbedeutung auf bei der Beantwortung der von Driesch im Zeichen des „Satzes von der Vollständigkeit des Ausgangs“ aufgeworfenen Frage: „Wie steht das Ich-weiß-Etwas zum Wirklichen?“ Wie steht

¹⁾ Hans Driesch, Wirklichkeitslehre, Leipzig, zweite Auflage 1922.

also der zweifelsfreie und allgemeingültige Ausgangstatbestand der Ordnungslehre zu dem als Überleitung zur Wirklichkeitslehre gefundenen Wirklichkeitsbegriff? Auf diese Frage antwortet Driesch: „Wissen ist an und für sich barste und reinste Wirklichkeit.“ „Im Ich-weiß-Etwas weiß ich Wirkliches unmittelbar.“ „Im bewußten, sich selbst wissenden Wissen erfaßt das Wirkliche sich selbst.“¹⁾

Ich bin der Meinung, daß der Tatbestand des Ich-weiß-Etwas nicht unter die Frage nach der Wirklichkeit gestellt werden darf, wenn Wirklichkeit bei Driesch einheitlich das bedeuten soll, was die Ordnungslehre zur Wirklichkeitslehre macht, und daß Drieschs Antwort auf diese Frage den ursprünglichen Wirklichkeitsbegriff umwirft.

Der Begriff „wirklich“ wird eingeführt zur Erledigung desjenigen Bewußtgehabten, für das im Rahmen der Ordnungslehre kein Erledigungszeichen gefunden werden kann. $\sqrt{-2}$ ist Bewußtgehabtes, das man im Rahmen des Ausgangstatbestandes ordnungshaft genügend zu klären vermag. Anders dieses Papier, es ist nach Driesch ein „mittelbarer Gegenstand“, von dem sich sagen läßt, daß er einmal bewußtgehabt und dann als wirklich gemeint ist. „In seinem Gemeintsein als wirklich liegt eingeschlossen, daß sein Ichbezogensein nur eine Seite von ihm ausmacht, daß das Wirkliche zwar Ich-wissen-bezogen ist, daß es aber viele Seiten hat, die in die Ich-weiß-Beziehung nicht eingehen. Wirkliches ist in diesem Sinne als transzendent gedacht, genauer gesagt, als einerseits über die bloße Ichbeziehlichkeit hinübergehend, andererseits doch ihr gehorchend.“²⁾ Eingeführt wird der Wirklichkeitsbegriff also nur für solches Bewußtgehabtes, „um“ das ich weiß. Den Gegensatz bildet das Bewußtgehabte, von dem ich sagen muß: Ich weiß es, nicht weiß ich um es. Was geschieht aber, wenn man auf das Bewußtgehabte, das kurz mit dem Satz: „Ich weiß Etwas“ bezeichnet werden kann, den Begriff „wirklich“ anwendet? Jetzt reißt man den Begriff doch aus seinem Mutterboden und pflanzt ihn dahin, wohin er nicht gehört. Sein Reich ist solches Bewußtgehabtes, das erstens bewußtgehabt und zweitens als nicht nur bewußtgehabt gemeint ist. Der Urtat-

¹⁾ Vgl. für diese und ähnliche Fassungen: Wirklichkeitslehre, S. 132/133, Metaphysik (Breslau 1924), S. 70, Wissen und Denken (Leipzig 1922), S. 139ff., Metapsychologie in „Psychische Studien“ 1925, S. 441, Grundprobleme der Psychologie (Leipzig 1629), S. 111.

²⁾ Wissen und Denken, S. 101.

bestand aber ist nur bewußtgehabt und nicht noch als etwas anderes gemeint. Bei ihm kann man nicht, wie beim „mittelbaren Gegenstand“, Erscheinung und Ding an sich unterscheiden. Driesch betont das selbst: „Man begreift gar nicht, was hier das Wort Erscheinung überhaupt heißen könnte. Es kann sich doch offenbar gar nicht um die Frage als um eine ‚Frage‘ handeln, ob das Ich-weiß-Etwas oder kurz das Wissen im Reiche des Ansich ‚anders‘ sei seinem Sosein nach als es eben ist.“¹⁾ Also, müßte man doch folgern, fällt das Wissen auch nicht unter den die Ordnungslehre zur Wirklichkeitslehre überleitenden Wirklichkeitsbegriff. Statt diese Folgerung zu ziehen, fährt Driesch fort: „Was soll denn An-sich-sein überhaupt heißen, wenn Wissen kein Ansich ist? Daß ich etwas weiß, das ist doch das einzige Faktum, welches eben schlechthin Faktum für sich selbst ist und nicht bloß erfahrungshaftes Etwas-Faktum für Ich.“²⁾ Richtig, Wissen ist ja eben das Faktum, von dem Drieschs Philosophie ausgeht und das als Faktum für sich selbst gerade nicht zu den Sachverhalten gehört, in denen der Gegensatz zwischen Erscheinung und Ding an sich sinnvoll gedacht werden kann und die deshalb von der Wirklichkeitslehre erfaßt werden.

Es ist ferner zu bedenken, daß der Begriff „wirklich“, wenn man von Drieschs Ordnungslehre ausgeht, nur da einen Sinn hat, wo sich unterscheiden läßt zwischen dem zuständlichen Seinskreis des Wissens und dem dynamischen Seinskreis des Wirklichen. Das von der Ordnungslehre gesetzte Wirkliche hat deshalb die Tönung des Selbständigen und Beharrenden. Wie Driesch selbst aber immer wieder betont, ist alles Bewußtgehabte, also auch das Ich-weiß-Etwas, als solches etwas Unselbständiges und auch nichts Beharrendes; denn einmal ist Bewußtgehabtes nur so lange da, als nicht ein anderes Bewußtgehabtes auftaucht (Das Bewußtgehabte „Ich-weiß-Etwas“ hat nicht etwa eine Sonderstellung, es ist durchaus nicht immer da!), und dann ist ein Wissen überhaupt nicht gegeben, wenn im Schlaf, in der Narkose usw. das Bewußtsein schwindet.

Drieschs Antwort auf die durch seinen Satz „von der Vollständigkeit des Ausgangs“ begründete Frage nach dem Verhältnis zwischen Wissen und Wirklichkeit bleibt darum m. E. dem von der Ordnungslehre gesetzten Wirklichkeitsbegriff nicht treu. Muß man aber jenen Satz überhaupt aufstellen? Driesch begründet die Not-

¹⁾ Wirklichkeitslehre, S. 132.

²⁾ A. a. O., S. 133.

wendigkeit mit dem Hinweis darauf, daß die Metaphysik (Wirklichkeitslehre und Metaphysik sind für Driesch gleichbedeutend!) sonst zu einem einseitigen Naturalismus werde.¹⁾ Das aber dürfte eine spätere Sorge sein und, wie sie sich zeigen wird, nicht zutreffen. Jedenfalls führt der Gang, den die Untersuchung bis zum Satz von der Vollständigkeit des Ausgangs genommen hatte, m. E. nicht notwendig zu ihm. Man darf Driesch wohl richtig dahin verstehen, daß er mit der „Vollständigkeit“ den Umfang des Anwendungsgebiets für den Begriff „wirklich“ meint und damit sagen will, daß nunmehr²⁾, „nachdem einmal das Wort ‚Wirklichkeit‘ einen Sinn bekommen hat“, alles Bewußtgehabte vom Begriff „wirklich“ aus metaphysisch gedeutet werden solle. Da die ordnungshafte Deutung des Uratbestandes diesen Begriff aber nur für die Fälle brachte, in denen ein Fürmich (Erscheinung) lediglich dann ordnungshafte zu bestimmen ist, wenn ich ein Ansich annehmen darf, so würde es m. E. in den Gang der Untersuchung besser passen, statt von der Vollständigkeit des Ausgangs von der Unvollständigkeit des dem Wirklichkeitsbegriff eingeräumten Anwendungsgebietes zu sprechen. Einen Teil dessen, was hier zu sagen wäre, bringt Driesch selbst, aber hinter dem Satz von der Vollständigkeit, insofern er nämlich von der metaphysischen Ausdeutung der Erfahrung sagt³⁾: „Dabei brauchen wir nur die auf das Empirische, auf Natur und Seele gehende Erfahrung zu berücksichtigen, denn diese war es ja, welche das Bedürfnis nach Metaphysik zeitigte.“ Diese Einschränkung wäre durch den Hinweis zu ergänzen, daß das Bedürfnis nach Metaphysik weiter nur in den Fällen besteht, wo die Ordnungslehre zwischen Erscheinung und Ansich unterscheiden muß, daß also nicht alles Fürmich, nicht alles Bewußtgehabte der Ausdeutung vom Wirklichkeitsbegriff her unterliegt, weil nicht alles Bewußtgehabte „Erscheinung genannt“ werden kann. Man vermeidet dann bei der Gleichstellung von Wirklichkeitslehre und Metaphysik das merkwürdige Ergebnis, daß der Tatbestand „Ich weiß Etwas“ von Drieschs Standpunkt aus als ein Quale des Wirklichen „metaphysisch“ genannt werden muß. Das der Erscheinung gegenüberstehende Absolute kann man mit Recht als metaphysisch bezeichnen; wenn man aber gezwungen ist, jenem Uratbestand das Prädikat „metaphysisch“ beizulegen, weil Driesch ihn „wirklich“ nennt, so zeigt sich auch hier, daß Drieschs ursprünglicher Wirklichkeitsbegriff auf das „Wissen“ nicht paßt.

¹⁾ Metaphysik, S. 34. ²⁾ Wirklichkeitslehre, S. 133. ³⁾ Metaphysik, S. 35.

Gewiß ist es richtig, daß man auch dann, wenn statt des Satzes von der Vollständigkeit jener Satz von der Unvollständigkeit aufgestellt wird, schließlich, d. h. nach der metaphysischen Ausdeutung der Natur- und Seelendinge, noch einmal auf die Ur-tatsache zurückkommen muß. Denn diese als den Ausgang muß man von allen neugewonnenen Gesichtspunkten aus immer wieder ins Auge fassen, weil Driesch die Philosophie als Wissenschaft behandelt und der mit der unstreitigen Ur-tatsache gegebene feste Boden nicht verloren werden darf, die Untersuchung also immer Verbindung mit ihrem Ausgang zu halten hat. Sieht man aber von dort, wo man in der Wirklichkeitslehre zuletzt steht, auf den Ausgang zurück, so erkennt man meiner Meinung nach nichts anderes, als daß der Ausgangstatbestand verständlicher geworden ist, daß die zunächst fraglos und schlicht gegebene Einheit nach Driesch zerlegt werden kann in 1. das Ich als Erscheinung der wirklichen, an sich unbewußten Seele, 2. das Etwas als eben dieses Ich und als Erscheinung wirklicher Naturdinge und 3. dasjenige Bewußtgehabte, welches in der Feststellung besteht, daß ich Mich und Anderes weiß, also in Drieschs Sprache das Wissen. Nicht aber kann ich dieses Wissen nun ein „Wirkliches an sich“ nennen, denn es ist und bleibt nur bewußtgehabt, nur ein Fürmich. Ich kann nur den Schluß ziehen: Das Wirkliche muß an sich ein Quale aufweisen, das es besonders gearteten Teilen ermöglicht, den Tatbestand des Wissens zu schaffen, ein Quale, das im Ansich den Grund für das Wissen, für den zuständlichen Seinskreis der Bewußtheit, des Bewußt-Seins bildet. Das ist kein Naturalismus, und so allein wird man m. E. dem Unterschied gerecht, der ordnungshaft zwischen Bewußt-Sein und Ansich-Sein gemacht werden muß. Will man Drieschs Worte „Das Wirkliche weiß sich selbst“ gebrauchen, so darf das nach meiner Meinung nur mit dem Sinne geschehen, daß die wirkliche Seele in dem Sosein der Bewußtheit als Ich anderes Wirkliches in der Seinsform des Bewußtgehabten als Erscheinung weiß.

Von meinem Standpunkte aus ist demnach ein Quale des von Drieschs Ordnungslehre gesetzten Wirklichen unmittelbar nicht gegeben. Damit ist aber für Drieschs Lehrgebäude nichts verloren, im Gegenteil jeder Fremdkörper ausgeschaltet und der Widerspruch beseitigt, der jetzt darin liegt, daß Driesch einmal zwischen bewußtgehabt und wirklich unterscheidet und dann im Wissen bewußtgehabt und wirklich gleichstellt.
